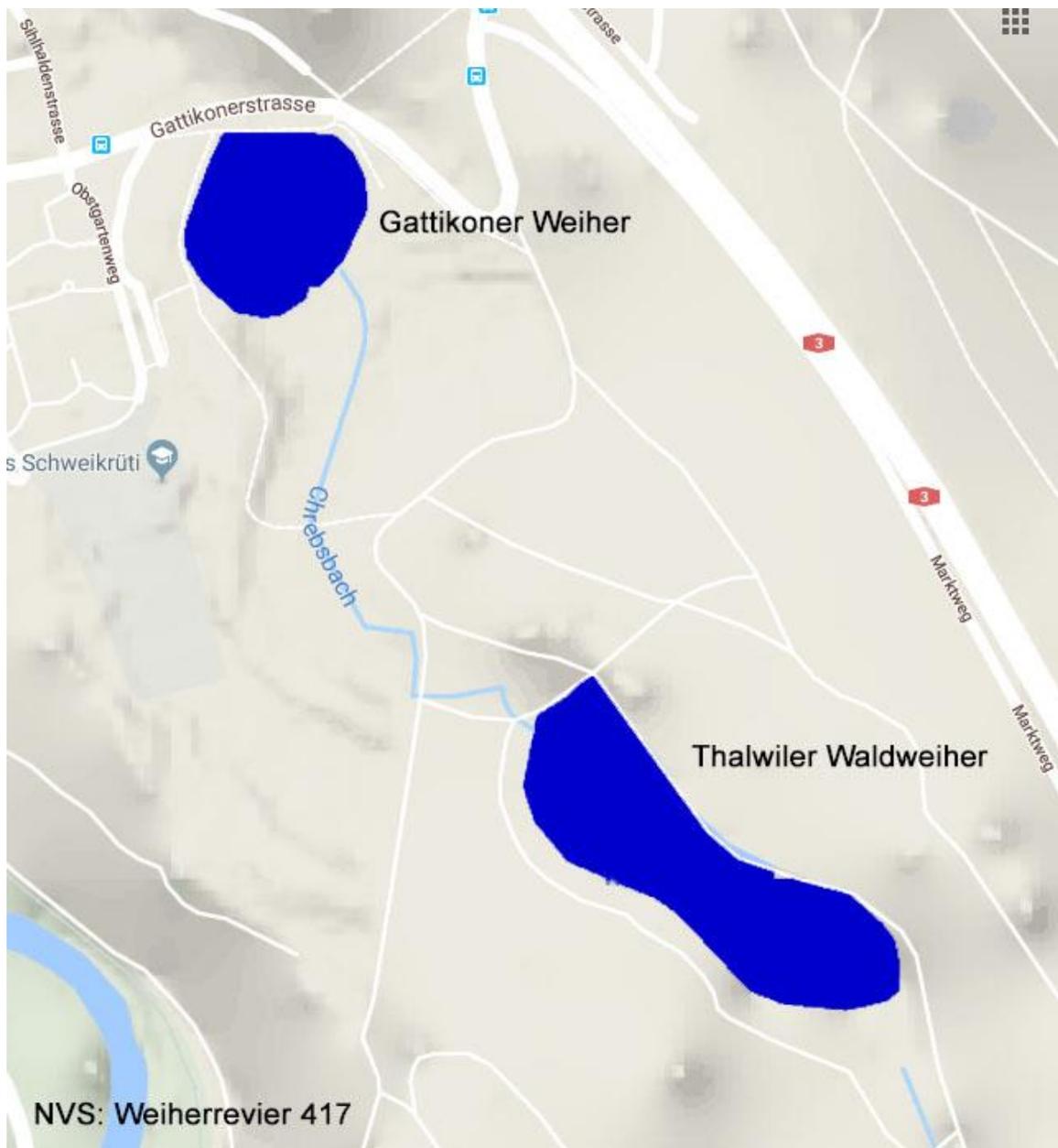




Fischereireglement für das Sihlrevier 417 des Naturschutzverein Sihltal (NVS)

Weiherrrevier Gattikoner Weiher und Thalwiler Waldweiher. Ebenfalls zum Revier gehört der Chrebsbach, welchen wir aber nicht befischen!

In den Weihern sind alle von Bund und Kanton mit einer Angelrute zugelassenen Fangmethoden erlaubt.



1 Grundsätzliche Regelungen

Es gelten die Fischereivorschriften des Bundes und des Kantons Zürich, ausser der NVS hat einschränkende Vorschriften erlassen (ist in Absprache mit dem Kanton möglich).

Der NSV und die Pächter übernehmen keine Haftung gegenüber Dritten. Jeder Karteninhaber ist für seine Handlungen selber verantwortlich.

2 Revierregelungen

2.1 Allgemein

Zu beachten:

- Erlaubt ist nur eine Rute mit einer Anbissstelle
- Zum Verzehr bestimmte Fische müssen unter Betäubung unverzüglich getötet werden (entbluten mit Kiemenschnitt oder sofortiges Ausnehmen)
- Allgemeines Anfütterungsverbot, ausser: Futterkörbe/PVA Bags innerhalb der Montage sind erlaubt.
- Es ist eine Fischfangstatistik zu führen
- Jugendkarte ab dem 10. Bis zum 18. Lebensjahr: Schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.
- Alle Kartenarten: nur an Fischer mit SaNa-Ausweis (Übergangs-Sachkundeausweise werden nicht akzeptiert)

Verboten sind:

- „Catch and Release“ (Zurücksetzung aus ökologischen Gründen ist erlaubt)
- Die Befischung des Chrebsbaches
- Das Verwenden von Widerhaken
- Verwendung von lebenden Köderfischen
- Verwendung von toten Köderfischen aus anderen Gewässern
- Der Fang von Krebsen
- Das Waten (aus Sicherheitsgründen)
- Die Verwendung von eigenen Schwimmkörpern /Bellyboat, Kanu, eigenes Boot und ähnlichem)
- Das Hältern von Fischen
- Das Abführen oder Mitbringen von lebenden Fischen
- Der Verkauf von Fischen aus dem Revier
- Zelte mit Boden. Aber: Zum Schutz vor Witterung dürfen in der Nacht (vom kalendrischen Sonnenunter- bis Sonnenaufgang) Schirme, Blachen und Zelte ohne Boden verwendet werden.

Beim Angeln sind immer mitzuführen:

- Feumer, Massband, Zange, Schere

- Kantonales Fischereipatent, SaNa-Ausweis, Personalausweis und die vereinseigene Fischfangstatistik sind auf sich zu tragen. Auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Ergänzungen:

- Sämtliche Wege um die Weiher sind frei von herumstehendem Material zu halten
- Auf Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Reiter, etc., sowie Tiere und Umwelt ist jederzeit Rücksicht zu nehmen
- Der Angelplatz ist sauber zu halten
- Gegen einen Aufpreis können Jahrespatentbesitzer das Boot im Gattikonener- bzw. im Waldweiher benutzen

Natürlich gilt beim Fang:

- Drill so kurz wie möglich
- Abhaken am besten im Wasser oder dann mit nassen Händen, Schonfeumer bevorzugen
- Schonendes Vorgehen (keine „Trophäenfotos“, im Zweifelsfall Vorfach abschneiden, etc.)

2.2 Fangzahlbegrenzung, Mindestfangmasse/Entnahmefenster und Schonzeiten

- Die Tagesfangzahl beträgt maximal
 - 2 Salmoniden
 - 1 Hecht
 - 1 Zander
- Die Jahresfangzahl beträgt maximal
 - 20 Salmoniden
 - 5 Hechte
 - 8 Zander
- Mindestfangmasse/Entnahmefenster und Schonzeiten:

Fischart	Entnahmefenster / Mindestfangmass (cm)	Schonzeit von	bis
Bachforelle	28-34 und >50	01.10	28./29.02
Regenbogenforelle	28 cm	01.10	28./29.02.
Hecht	50-80	01.03	30.04
Karpfen	30-50	-	-
Zander	40-65	-	-

Fische ausserhalb des Entnahmefensters (kleiner oder grösser) oder des Mindestfangmasses sind schonend zurück zu setzen!

2.3 Fischfangstatistik

Jeder gefangene Fisch ist einzeln und sofort nach dem Fang in die „Fischfangstatistik NVS: Revier 417“ einzutragen, auch wenn dieser wegen Untermass, Schonzeit oder aus ökologischen Gründen wieder freigelassen wird.

Fische, welche nicht behändigt werden, sollen - aus schontechnischen Gründen - bezüglich Grösse und Gewicht nur geschätzt werden!

In die kantonale Fischfangstatistik auf dem Fischereipatent muss nichts eingetragen werden.

Wichtig: Die ausgefüllte „Fischfangstatistik NVS: Revier 417“ muss zusammen mit dem Fischereipatent bis zum **20. Januar des ablaufenden Fischereijahres an den Kassier des NVS zurückgesandt werden** (nicht vergessen: ankreuzen, ob neues Patent gewünscht wird oder nicht).

Bis Ende Fischereisaison Ende Februar kann mit einer Kopie des Patentes weitergefischt werden. In dieser Periode gefangene Fische können dann ab 1. März in neue Statistik eingetragen werden. Falls kein neues Patent erworben wird, sind die Fische nach zu melden.

2.4 Adressänderungen

Wohnadressen-, Telefonnummer-, Email-Änderungen etc. sind auch unterjährig dem Kassier zu melden.